

## Checkliste Eignung Kindertagespflegeperson (KTPP)

Nachfolgende Ausführungen zum Anforderungsprofil erheben nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Sie spiegeln die wesentlichen Aspekte im Hinblick auf die Gesamtbeurteilung einer potentiellen KTPP wider und dienen im jeweiligen Eignungsverfahren als Orientierungsrahmen:

Die Kindertagespflege soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern und dabei die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen, um Erwerbstätigkeit und Kindererziehung für die Eltern besser miteinander vereinbaren zu können. Dabei umfasst der Förderauftrag der Kindertagespflege ganzheitlich die Erziehung, Bildung und Betreuung der anvertrauten Kinder. Es ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass jede KTPP der demokratischen Grundordnung zustimmen muss.

**Die in der Checkliste zusammengetragenen Aspekte sind eine Auflistung unterschiedlicher Punkte, die jeweils im Fokus der Überprüfung der KTPP liegen sollen:**



Erstberatung, z. B. Teilnahme an Infoveranstaltung	
Ggf. Bewerberbogen, Lebenslauf sowie Motivationsschreiben	
Nachweis über den Schulabschluss (mind. Hauptschulabschluss)	
Ggf. Nachweis über das Sprachniveau (mind. B2)	
Antrag auf Erlaubnis zur Kindertagespflege	
Vorlage der erweiterten Führungszeugnisse zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 a BZRG mindestens aller im Haushalt lebenden volljährigen Personen (bei geplanter Betreuung im eigenen Haushalt)	
Ärztliches Attest zur physischen und psychischen Belastbarkeit	
Nachweis über den Masernschutz	
Belehrung zum Infektionsschutz gem. § 43 Abs. 1 IfSG	
Nachweis über die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs am Kind (nicht älter als ein Jahr)	
Zertifikat über die Teilnahme an einer einschlägigen Qualifizierungsmaßnahme (mindestens 160 UE, empfohlen wird die Teilnahme an der Grundqualifizierung nach dem QHB)	
Pädagogisches Konzept	
Beitritt zur jeweiligen Kinderschutzvereinbarung nach § 8 a Abs. 5 SGB VIII	

## Eine Kindertagespflegeperson ist geeignet, wenn sie



motiviert ist, die Ausübung der Tätigkeit langfristig durchzuführen,	
physisch und psychisch belastbar ist und über ein selbstbewusstes, sicheres Auftreten verfügt, Offenheit gegenüber anderen Erziehungsvorstellungen und Lebenssituationen sowie -entwürfen mitbringt,	
die gesetzlich verankerten Kinderrechte und die demokratische Grundordnung anerkennt,	
in der Lage ist, Kritik anzunehmen und damit konstruktiv umzugehen (u. a. im Rahmen der Fachberatung),	
die Fähigkeit zur differenzierten Wahrnehmung mitbringt (z. B. im Hinblick auf die Beobachtungen und Dokumentation von Kindern und dem pädagogischen Bedarf des Kindes in Alltagssituationen) und diese in der Gestaltung des Alltags berücksichtigt,	
ein Interesse für Erziehungs-, Entwicklungs- und Bildungsfragen zeigt und diese fachlich reflektiert und in ihren pädagogischen Alltag einbindet,	
in allen Bereichen zuverlässig ist, planvoll, überlegt und strukturiert agiert (z. B. verlässliche Strukturierung des Tagesablaufes für die Kinder, eigene Haushaltsführung),	
eine grundlegende Kooperationsbereitschaft mit Eltern, anderen Professionen und sozialen Diensten (z. B. zum Jugendamt, zur Fachberatung, zu anderen KТПP oder Fachkräften aus Kindertageseinrichtungen) mitbringt,	
eine grundlegende Bereitschaft zur eigenen Weiterbildung vorweist (mindestens eine Teilnahme an Fortbildungen im Umfang von 24 UE pro Kita-Jahr),	
sich ihrer Verantwortung und ihrer Aufgabe stets bewusst ist (inkl. Kinderschutz und Datenschutz).	

## Im Hinblick auf die sachlichen Kompetenzen soll eine KТПP insbesondere folgende Kenntnisse mitbringen:



im pädagogischen und psychologischen Bereich in der Erziehung von Kindern,	
in der Gesprächsführung,	
im Zeitmanagement zur Gewährleistung einer verlässlichen Strukturierung des Tagesablaufs,	
zur gesunden Ernährung nach Qualitätsstandards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e. V.,	
über die Eingewöhnung von Kindern in die Betreuungsform „Kindertagespflege“,	
zu rechtlichen Grundlagen zur Ausübung der Tätigkeit als KТПP besitzen.	

**Ergeben sich im Laufe der Betreuungszeit Veränderungen, sind die K TPP verpflichtet, diese dem zuständigen Jugendhilfeträger mitzuteilen.**

Die Mitteilung wichtiger Ereignisse gilt insbesondere für:



Wohnortwechsel bzw. Umzug oder gravierende Änderungen der Betreuungsräumlichkeiten,	
Veränderungen der familiären Verhältnisse und Änderung der im Haushalt lebenden Personen, z. B. Trennung von der in Partnerschaft lebenden Person, schwere Krankheit eines nahen Angehörigen, Geburt eines Kindes, Aufnahme eines Vollzeitpflegekindes oder Volljährigkeit eines Kindes, Inanspruchnahme von Jugendhilfeleistungen,	
Planungen bezüglich einer Aufnahme von Haustieren, die Kontakt zu den Tagespflegekindern haben könnten,	
Unfälle / besondere Vorfälle während der Betreuungstätigkeit,	
chronische Erkrankungen, Pflegebedürftigkeit von Haushaltsangehörigen,	
Straftaten (selbst begangen oder von Haushaltsangehörigen),	
die Beendigung eines Tagespflegeverhältnisses bzw. über die Beendigung der Kindertagespflegetätigkeit.	